

## Berichtigung der Parteibezeichnung bei Prozessstandschaft

Anmerkung zu OGH 22. 6. 2021, 10 Ob 42/20d<sup>1)</sup>

ÖJZ 2022/24

### Die Entscheidung im Überblick

In der E OGH 10 Ob 42/20d hatte der zehnte Senat die Frage zu beurteilen, ob – nach Anordnung der Nachlassverwaltung und späterer Eröffnung eines Nachlassinsolvenzverfahrens in Deutschland – eine „Berichtigung der Parteibezeichnung“ von den bekl Erben auf den Nachlassverwalter und in weiterer Folge auf den Insolvenzverwalter zulässig ist. Im Anlassfall hatte die Kl mehrere Erben (ua) auf Aufhebung der zwischen ihr und dem Verstorbenen geschlossenen Liegenschafts Kaufverträge sowie auf Unwirksamklärung und Löschung der Einverleibung des Eigentums des Verstorbenen geklagt, wobei bereits vor Klagshebung die Nachlassverwaltung angeordnet und während des Verfahrens das Nachlassinsolvenzverfahren eröffnet wurde.

Zunächst stellte der zehnte Senat klar, dass der Sachverhalt dem allgemeinen Erbstatut unterliege und daher gem Art 23 Abs 2 lit f EuErbVO (bzw ab Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens gem Art 7 Abs 2 lit g und h EuInsVO in Anwendung der lex fori concursus) nach deutschem Recht zu beurteilen sei.<sup>2)</sup> Mit Anordnung der Nachlassverwaltung sei daher – und zwar bereits vor Klagshebung – die Prozessführungsbefugnis von den Erben auf den Nachlassverwalter (§ 1984 Abs 1 dBGB) und während des Verfahrens weiter auf den Insolvenzverwalter<sup>3)</sup> übergegangen (Art 7 Abs 2 lit c EuInsVO iVm § 1988 dBGB). Nachlass- und Insolvenzverwalter haben nach deutschem Recht als amtlich bestellte Organe zur Verwaltung einer fremden Vermögensmasse in einem den Nachlass bzw die Insolvenzmasse betreffenden Zivilprozess Parteistellung und sind dort insoweit gesetzliche Prozessstandschafter.<sup>4)</sup> Nun sei eine Einbeziehung der in Wahrheit prozessführungsbefugten Person (also zunächst des Nachlassverwalters, in weiterer Folge dann des Insolvenzverwalters) in den Prozess zwar bisher nicht erfolgt, und an sich müsse der Mangel der Prozessführungsbefugnis zu einer Zurückweisung der Klage führen. Allerdings sei die vorliegende prozessuale Lage mit jenen Fällen vergleichbar, in welchen der Gläubiger nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Bestellung eines Insolvenzverwalters seine Forderungen gegen den Schuldner persönlich gerichtlich geltend mache. Auch hier lasse die stRsp (soweit es sich nicht um Insolvenzforderungen handle, die – weil gem § 102 IO anmeldepflichtig – nicht auf den streitigen Rechtsweg gehören) eine Berichtigung der Parteibezeichnung vom Schuldner auf den Insolvenzverwalter zu. Bezüglich der nicht als Insolvenzforderungen zu klassifizierenden geltend gemachten Ansprüche habe daher eine Umstellung der Parteibezeichnung auf den Insolvenzverwalter zu erfolgen, dem gem § 6 Abs 2 ZPO zunächst die Gelegenheit einzuräumen sei, die bisherige Prozessführung der bekl Erben zu genehmigen. Sollte dieser eine Genehmigung ablehnen, sei ihm gem § 230 ZPO die Erstattung einer Klagebeantwortung aufzutragen.

### Berichtigung der Parteibezeichnung oder Parteiwechsel?

Die Entscheidung des zehnten Senats ist zwar nicht inkonsequent, sie zeigt allerdings einmal mehr die dogmatische Schwäche der stRsp in Bezug auf Fragen an der Schnittstelle zwischen bloßer Berichtigung der Parteibezeichnung und echtem Parteiwechsel

auf. Konstruktiv macht es nämlich einen erheblichen Unterschied, ob eine Klage (über einen nicht als Insolvenzforderung zu klassifizierenden Anspruch) bereits vor oder erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen den Schuldner angebracht wird: Ist der Prozess bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens anhängig, so wird er gem § 7 Abs 1 IO unterbrochen und es erfolgt ein gesetzlicher Parteiwechsel,<sup>5)</sup> weil die Insolvenzmasse in massebezogenen Angelegenheiten in die Rechtsposition des Insolvenzschuldners eintritt.<sup>6)</sup> Partei ist daher nunmehr die (durch ihr Organ Insolvenzverwalter vertretene) Insolvenzmasse,<sup>7)</sup> sodass die Parteibezeichnung konsequenterweise gem § 235 Abs 5 ZPO zu berichtigen ist. Wird hingegen erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens in einer massebezogenen Angelegenheit Klage gegen den Schuldner erhoben, so fehlt es ihm gem § 2 Abs 2 IO an der Prozessführungsbefugnis über den Streitgegenstand, sodass die Klage an sich wegen Fehlens dieser Prozessoraussetzung zurückzuweisen wäre (zuma ein Eintritt in die Rechtsposition des Schuldners ja gerade nicht mehr stattfindet).<sup>8)</sup> Wenn nun die Judikatur in stRsp – mit Rückendeckung durch gewichtige Stimmen in der Lehre<sup>9)</sup> – auch in diesen Fällen eine „Berichtigung der Parteibezeichnung“ vom Insolvenzschuldner auf die Insolvenzmasse (in der Praxis aufgrund weiterhin bestehender Unklarheiten zur Rechtsstellung des Insolvenzverwalters teils auch auf den Insolvenzverwalter) zulässt,<sup>10)</sup> so mag dies pragmatisch und in vielen

1) Siehe EvBl 2022/19 (in diesem Heft).

2) *Dutta* in *Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg* (Hrsg), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch XII<sup>8</sup> (2020) Art 23 EuErbVO Rz 29; *Mankowski* in *Deixler-Hübner/Schauer* (Hrsg), Kommentar zur EU-Erbrechtsverordnung<sup>2</sup> (2020) Art 23 EuErbVO Rz 78; *Schmidt* in *Budzikiewicz/Weller/Wurmnest* (Hrsg), beck-online, Großkommentar EuErbVO (2021) Art 23 EuErbVO Rz 40.

3) *Herzog* in *Müller-Engels* (Hrsg), beck-online, Großkommentar BGB V (2021) § 1988 BGB Rz 6; *Hoeren* in *Schulze* (Hrsg), Bürgerliches Gesetzbuch V<sup>11</sup> (2021) § 1988 BGB Rz 2; *Küpper* in *Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg* (Hrsg), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch XI<sup>8</sup> (2020) § 1988 BGB Rz 2; *Stürner* in *Jauernig* (Hrsg), Bürgerliches Gesetzbuch V<sup>18</sup> (2021) § 1988 BGB Rz 1.

4) Zum Nachlassverwalter s *Herzog* in *Müller-Engels*, Großkommentar BGB V § 1984 BGB Rz 34; *Hoeren* in *Schulze*, BGB V<sup>11</sup> § 1984 BGB Rz 7; *Stürner* in *Jauernig*, BGB V<sup>18</sup> § 1984 BGB Rz 7; zum Insolvenzverwalter s *Bendtsen* in *Saenger* (Hrsg), Zivilprozessordnung<sup>9</sup> (2021) § 51 ZPO Rz 12 und 14; *Hübisch* in *Vorwerk/Wolf* (Hrsg), Beck'scher Online-Kommentar ZPO<sup>42</sup> (2021) § 51 ZPO Rz 36; *Vuia* in *Stürner/Eidenmüller/Schoppmeyer* (Hrsg), Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung II<sup>4</sup> (2019) § 80 InsO Rz 27.

5) Etwa *Clavara/Kapp* in *Höllwerth/Ziehensack* (Hrsg), ZPO – Taschenkommentar (2019) § 159 ZPO Rz 20; *Fasching*, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozessrechts<sup>2</sup> (1990) Rz 386; *Fucik* in *Rechberger/Klicka* (Hrsg), Kommentar zur ZPO<sup>5</sup> (2019) Vor § 1 ZPO Rz 8; *Nademleinsky* in *Höllwerth/Ziehensack*, Taschenkommentar § 1 ZPO Rz 1; *Nunner-Krautgasser* in *Fasching/Konecny* (Hrsg), Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen II/1<sup>3</sup> (2015) Vor § 1 ZPO Rz 151; *Rechberger/Simotta*, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts<sup>9</sup> (2017) Rz 398.

6) *Ballon/Nunner-Krautgasser/Schneider*, Einführung in das Zivilprozessrecht<sup>13</sup> (2018) Rz 130; *Dellinger/Oberhammer/Koller*, Insolvenzrecht<sup>4</sup> (2018) Rz 273; *Fasching*, Lehrbuch<sup>2</sup> Rz 386; *Nunner-Krautgasser* in *Fasching/Konecny*, Kommentar II/1<sup>3</sup> Vor § 1 ZPO Rz 151; *Rechberger/Simotta*, Grundriss<sup>9</sup> Rz 398.

7) *Ballon/Nunner-Krautgasser/Schneider*, Einführung<sup>13</sup> Rz 138; *Fasching*, Lehrbuch<sup>2</sup> Rz 341; *Nunner-Krautgasser* in *Fasching/Konecny*, Kommentar II/1<sup>3</sup> Vor § 1 ZPO Rz 151.

8) *Fink* in *Fasching/Konecny* (Hrsg), Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen II/3<sup>3</sup> (2015) § 159 ZPO Rz 60/1; *Gitschthaler* in *Rechberger/Klicka*, Kommentar<sup>5</sup> § 159 ZPO Rz 4; *Schubert* in *Konecny/Schubert* (Hrsg), Kommentar zu den Insolvenzgesetzen (ab 1997) § 6 KO Rz 19.

9) Insb von *Schubert* in *Konecny/Schubert*, Kommentar § 6 KO Rz 19; dies wohl befürwortend *Jelinek* in *Koller/Lovrek/Spitzer* (Hrsg), Insolvenzordnung (2019) § 6 IO Rz 45; neutral hingegen *Fink* in *Fasching/Konecny*, Kommentar II/3<sup>3</sup> § 159 ZPO Rz 60/2.

10) OGH 1 Ob 106/02y; 2 Ob 73/02b; 9 Ob 92/09h; RIS-Justiz RS0116521.

Fällen auch sachgerecht sein. Der OGH gerät in diesem Punkt aber in einen gewissen Konflikt zu seiner gefestigten (und gleichermaßen von der Lehre gestützten<sup>11)</sup> **Grundlinie**, wonach eine Berichtigung der Parteibezeichnung **nicht dazu führen** dürfe, dass ein **anderes Rechtssubjekt an die Stelle der ursprünglich bezeichneten Partei** tritt.<sup>12</sup> Zuzugestehen ist freilich, dass die Rechtsstellung des Insolvenzverwalters weiterhin nicht unumstritten ist und sich die (die Insolvenzmasse als juristische Person erachtende) Organtheorie wohl erst in jüngeren Jahren als herrschende Sichtweise etabliert hat (wohingegen unter Zugrundelegung der Vertretertheorie<sup>13</sup> wohl eher ein Heilungsversuch nach § 6 Abs 2 ZPO zu unternehmen wäre).<sup>14</sup> Nach heute herrschender Sichtweise stellt die „Berichtigung der Parteibezeichnung“ vom Insolvenzschuldner auf die Insolvenzmasse bei nach Verfahrensöffnung erfolgter Klagserhebung aber einen **Wechsel des Rechtssubjekts** dar, dessen Zulässigkeit im Rahmen des § 235 Abs 5 ZPO aus guten Gründen hinterfragt werden kann.

Die Judikatur hat freilich bereits in anderen Fällen – etwa wenn komplexe Unternehmensstrukturen die Identifikation des Prozessgegners erschweren<sup>15</sup> – aus Gründen der Prozessökonomie und der Billigkeit einen **Wechsel des Rechtssubjekts nach Klagserhebung zugelassen**.<sup>16</sup> Begründet wird dies im Wesentlichen damit, dass im Rahmen der Berichtigung der Parteibezeichnung ein „bloßer Personenwechsel“ (der aber kein Parteiwechsel im eigentlichen Sinn sei) gem § 235 Abs 5 ZPO zulässig sei, wenn sich aus dem gesamten Inhalt der Klage „in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise“<sup>17</sup> ergebe, dass die (nur auf Grund der Angaben im Kopf der Klage) in das Verfahren gezogene Person nicht die nach dem gesamten Inhalt der Klage richtig als Bekl bezeichnete Person war. Eine wirklich überzeugende Grenzziehung dieser Fälle – etwa hinsichtlich der Frage, welche Arten von Irrtümern hier korrigierbar sind – bleibt die Judikatur allerdings schuldig; vielmehr beschränken sich die einschlägigen Entscheidungen auf eine Beurteilung der Zulässigkeit in den jeweils an den OGH herangetragenen Sachverhalten im Einzelfall. Die vorliegende Entscheidung **fügt dem Katalog** der zulässigen „Personenwechsel“ **nun eine weitere Fallkonstellation hinzu**: Das deutsche Recht versteht – wie in der Entscheidung umfassend dargestellt – den Nachlassverwalter und den Insolvenzverwalter als **gesetzliche Prozessstandschafter** des Erben bzw des Insolvenzschuldners. Auch in diesem Fall hat nun der zehnte Senat einen „**Personenwechsel**“ vom nicht prozessführungsbefugten Erben bzw Insolvenzschuldner **auf den gesetzlichen Prozessstandschafter** für **zulässig** erachtet. Das mag für die österr Prozessrechtslandschaft von eher untergeordneter Bedeutung sein, weil eine gewillkürte Prozessstandschaft nach herrschender österr Auffassung ohnedies unzulässig ist (und im Paradefall der gesetzlichen Prozessstandschaft – nämlich § 234 ZPO – ja bereits ein Prozess anhängig ist, sodass sich die gegenständliche Frage

nicht stellt).<sup>18</sup> Der vorliegende Fall zeigt aber, dass in gewissen Konstellationen auch österr Gerichte mit diesem Phänomen konfrontiert sein können, zumal die gewillkürte Prozessstandschaft in anderen Rechtsordnungen (etwa in Deutschland<sup>19</sup>) durchaus nichts Ungewöhnliches ist.

## Fazit

Im Ergebnis ist die vorliegende Entscheidung wohl sachgerecht: Soweit das **volle rechtliche Gehör der eintretenden Person**<sup>20</sup> sichergestellt ist (was im Anlassfall nicht zu beanstanden war), kann es aus Erwägungen der Prozessökonomie oder auch der Billigkeit durchaus vertretbar sein, eine gewisse Großzügigkeit bei der Umstellung der Klage auf die „eigentlich gemeinte Person“ walten zu lassen. Im Fall einer Prozessstandschaft liegt es freilich nahe, dass der Kl die prozessführungsbefugte Person und nicht die bloß materiell verfügungsbefugte Person klagen wollte. Insgesamt wäre es allerdings wünschenswert, dass die Rsp eine klarere Grenzziehung zwischen einem unzulässigen Parteiwechsel und einem zulässigen „Personenwechsel“ anlässlich der Berichtigung der Parteibezeichnung vornimmt.

Philipp Anzenberger und Eva Wolkerstorfer

- 
- 11) *Fasching*, Lehrbuch<sup>2</sup> Rz 323; *Nunner-Krautgasser in Fasching/Konecny*, Kommentar II/1<sup>3</sup> Vor § 1 ZPO Rz 12; *Rechberger/Simotta*, Grundriss<sup>9</sup> Rz 349; *Ziehensack in Höllwerth/Ziehensack*, Taschenkommentar § 235 ZPO Rz 23.
- 12) Etwa OGH 4 Ob 12/78; 6 Ob 36/00 p; 4 Ob 125/06 w; RIS-Justiz RS0039808.
- 13) Dazu ausführlich *Hierzenberger/Riel in Konecny/Schubert*, Kommentar § 80 KO Rz 37 ff.
- 14) Etwa *Buchegger in Bartsch/Pollak/Buchegger* (Hrsg), Österreichisches Insolvenzrecht I<sup>4</sup> (2000) § 1 KO Rz 41 (insb FN 70); *Chalupsky/Duursma-Kepplinger in Bartsch/Pollak/Buchegger* (Hrsg), Österreichisches Insolvenzrecht III<sup>4</sup> (2002) § 81 KO Rz 28; *Fasching*, Lehrbuch<sup>2</sup> Rz 340 f; *Nunner-Krautgasser*, Schuld, Vermögenshaftung und Insolvenz (2007) 314 und 325; *Nunner-Krautgasser in Fasching/Konecny*, Kommentar II/1<sup>3</sup> Vor § 1 ZPO Rz 138.
- 15) OGH 1 Ob 107/07 b.
- 16) Vgl OGH 14 Ob 127/86; 7 Ob 606/91; *Kunz*, Die Prozessstandschaft (2019) 19; *Nunner-Krautgasser in Fasching/Konecny*, Kommentar II/1<sup>3</sup> Vor § 1 ZPO Rz 12 f; *Schneider*, Die Berichtigung der Parteibezeichnung und der formelle Parteibegriff, JBl 2006, 555 (555 ff).
- 17) OGH 7 Ob 606/91; 7 Ob 25/08 i; 6 Ob 128/13 m; 2 Ob 212/20 w; RIS-Justiz RS0039337.
- 18) *Fasching*, Lehrbuch<sup>2</sup> Rz 344; *Nademleinsky in Höllwerth/Ziehensack*, Taschenkommentar § 1 ZPO Rz 7; *Nunner-Krautgasser in Fasching/Konecny*, Kommentar II/1<sup>3</sup> Vor § 1 ZPO Rz 126; *Rechberger/Simotta*, Grundriss<sup>9</sup> Rz 354; jüngst gegenständig *Kunz*, Prozessstandschaft 173 ff; *Trenker*, Einvernehmliche Parteidisposition im Zivilprozess (2019) 371 ff.
- 19) *Hübsch in Vorwerk/Wolf*, Online-Kommentar ZPO<sup>42</sup> § 51 ZPO Rz 46 ff; *Lindacher/Hau in Rauscher/Krüger* (Hrsg), Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen I<sup>6</sup> (2020) Vor § 50 ZPO Rz 61 ff; *Weth in Musielak/Voit* (Hrsg), Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz<sup>18</sup> (2021) § 51 ZPO Rz 25 ff.
- 20) Vgl OGH 2 Ob 100/14 s; *Kunz*, Prozessstandschaft 20.